

Allgemeine Geschäftsbedingungen Thomas Meyer Architekten GmbH

Herzlichen Dank, dass Sie sich für ein Reisearrangement von Thomas Meyer-Wieser interessieren, in den nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen wird er als „Reiseveranstalter“ bezeichnet.

1. Was diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen regeln
 - 1.1 Diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und dem Reiseveranstalter für von ihm veranstaltete Reisearrangements.
2. Anmeldung
 - 2.1 Der Vertrag zwischen Ihnen und dem Reiseveranstalter kommt mit der vorbehaltlosen Bestätigung Ihrer Anmeldung zustande. Von diesem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (mitsamt diesen Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen) für Sie und dem Reiseveranstalter wirksam.
 - 2.2 Meldet die buchende Person weitere Reiseteilnehmer an, so steht sie für deren Vertragspflichten (insbesondere Bezahlung des Reisepreises) wie für ihre eigenen Verpflichtungen ein.

Die vertraglichen Vereinbarungen und diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen gelten für alle Reiseteilnehmer.
 - 2.3 Wichtig: Wenn Ihre Reise Flugleistungen einschliesst, sind die Namen auf der Anmeldung so zu machen, wie sie im Pass oder Reisedokument enthalten sind. Stimmen die Namen auf dem Flugschein nicht mit den Namen im Reisedokument überein, kann Ihnen die Flugleistung verweigert werden. In diesem Fall kann der Reisepreis nicht rückerstattet werden.
3. Leistungen
 - 3.1 Die Leistungen ergeben sich aus der Reiseausschreibung. Sonderwünsche oder Nebenabreden sind nur Vertragsbestandteil, wenn sie von den Reiseveranstalter schriftlich bestätigt worden sind.

Für die Anreise und das rechtzeitige Eintreffen am Abreiseort sind Sie selber besorgt.
4. Preise und Zahlungsbedingungen
 - 4.1 Preise

Die Preise ersehen Sie aus der Reiseausschreibung. Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes erwähnt ist, pro Person bei Unterkunft im Doppelzimmer (in Schweizer Franken).
 - 4.2 Zahlung

Sofern in der Ausschreibung keine anderen Zahlungsbedingungen aufgeführt sind, hat der Reisepreis bis spätestens 21 Tage vor Abreise bei der Reiseveranstalter einzutreffen. Bei Buchungen von weniger als 21 Tage vor Abreise, ist der Reisepreis unmittelbar bei Erhalt der Bestätigung zu bezahlen.

Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung sind der Reiseveranstalter berechtigt, die Reiseleistungen zu verweigern.
5. Sie können die Reise nicht antreten (Annullierung)
 - 5.1 Bei Änderungen, Umbuchungen oder Annullierungen werden folgende Annullierungskosten erhoben:

30 bis 15 Tage vor Abreise 30 % des Reisepreises
14 bis 8 Tage vor Abreise 50 % des Reisepreises
7 bis 3 Tage vor Abreise 80 % des Reisepreises
2 Tage - am Abreisetag, 100 % des Reisepreises
- 5.2 Massgebend zur Berechnung des Annullierungs-, Änderungsdatums ist das Eintreffen Ihrer Erklärung beim Reiseveranstalter; bei Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist der nächste Werktag massgebend.
- 5.3 Annullierungskostenversicherung

Im Reisepreis ist keine Annullierungskostenversicherung eingeschlossen. Die Reiseveranstalter empfiehlt Ihnen den Abschluss einer solchen Versicherung.
6. Änderungen der Ausschreibungen, Preisänderungen, Programmänderungen, Änderungen im Transportbereich
 - 6.1 Änderungen vor Vertragsabschluss

Der Reiseveranstalter behält sich ausdrücklich das Recht vor, Reiseausschreibungen, Leistungsbeschreibungen, Preise usw. vor Ihrer Buchung zu ändern. Sollte dies der Fall sein, werden Sie vor Vertragsabschluss orientiert.
 - 6.2 Preisänderungen nach Vertragsabschluss

Preiserhöhungen können sich aus der nachträglichen Erhöhung der Beförderungskosten (einschliesslich der Treibstoffzuschläge); neu eingeführten oder erhöhten staatlichen Abgaben oder Gebühren (wie zum Beispiel Flughafentaxen, Landegebühren, Ein- und Ausschiffungsgebühren, Einführung oder Erhöhung von Steuern und staatlichen Abgaben, staatlich verfügte Preiserhöhungen usw.) oder Wechselkursänderungen ergeben.

Erhöhen sich die Kosten dieser Reiseleistungen, so können sie an Sie weitergegeben werden. Der Reisepreis erhöht sich entsprechend. Die Preiserhöhung kann bis spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn erfolgen.
 - 6.3 Programmänderungen, Änderungen im Transportbereich nach Ihrer Buchung und vor Reisebeginn

Der Reiseveranstalter behält sich auch in Ihrem Interesse das Recht vor, das Reiseprogramm oder einzelne vereinbarte Leistungen (wie z. B. Unterkunft, Transportart, Transportmittel, Flugesellschaften, Flugzeiten usw.) zu ändern, wenn höhere Gewalt, unvorhersehbare oder nicht abwendbare Umstände, staatliche Massnahmen, Streiks usw. es erfordern. Die Reiseveranstalter bemüht sich, Ihnen gleichwertige Ersatzleistungen anzubieten.

Der Reiseveranstalter orientiert Sie so rasch als möglich über solche Änderungen und deren Auswirkungen auf den Preis.
 - 6.4 Ihre Rechte, wenn nach Vertragsabschluss der Reisepreis erhöht, Programmänderungen oder Änderungen im Transportbereich vorgenommen werden

Führt die Programmänderung oder die Änderung einzelner vereinbarter Leistungen zu einer erheblichen Änderung eines wesentlichen Vertragspunktes oder beträgt die Preiserhöhung mehr als 10 Prozent, so haben Sie folgende Rechte:

Sie können die Vertragsänderung annehmen;

Sie können innert 5 Tagen nach Erhalt unserer Mitteilung vom Vertrag schriftlich zurücktreten und Sie erhalten den bereits bezahlten Reisepreis unverzüglich rückerstattet.

Lassen Sie uns keine Mitteilung zukommen, so stimmen Sie der Preiserhöhung, der Programmänderung oder der Änderung einzelner vereinbarter Leistungen zu (die 5-Tage-Frist ist eingehalten, wenn Sie Ihre Mitteilung am 5. Tag der Schweizerischen Post übergeben).
7. Reiseabsage durch die Veranstaltenden
 - 7.1 Absage aus Gründen, die bei Ihnen liegen

Allgemeine Geschäftsbedingungen Thomas Meyer Architekten GmbH

Der Reiseveranstalter ist berechtigt, Ihre Reise abzusagen, wenn Sie durch Handlungen oder Unterlassungen dazu berechtigten Anlass geben. In diesem Fall zahlt Reiseveranstalter Ihnen den bereits bezahlten Reisepreis zurück; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben Annullierungskosten gemäss Ziffer 5 und weitere Schadenersatzforderungen.

7.2 Mindestteilnehmerzahl

Für alle angebotenen Reisen gilt eine Mindestteilnehmerzahl, die Sie bei der jeweiligen Reiseausschreibung finden. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann der Reiseveranstalter die Reise bis spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn absagen.

7.3 Unvorhersehbare Ereignisse, Höhere Gewalt, Streiks

Sollten unvorhersehbare oder nicht abwendbare Ereignisse, höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Epidemien, Unruhen, behördliche Massnahmen oder Streiks usw. die Reise erheblich erschweren, gefährden oder verunmöglichen, kann die Reise abgesagt werden.

8. Programmänderungen, während der Reise Leistungsausfälle

8.1 Der Reiseveranstalter kann aus rechtlich zulässigen Gründen das Programm oder einzelne Leistungen ändern, sofern dadurch keine wesentliche Programmänderung entsteht oder der Charakter der Reise verändert wird.

8.2 Wichtig: Bei Reisen mit Exkursionscharakter können Programmänderungen nicht ausgeschlossen werden. Hier dienen Programmänderungen dazu, die Reise überhaupt fortsetzen zu können. Die Teilnehmer geben ausdrücklich ihr Einverständnis zu solchen Programmänderungen. Diese Programmänderungen stellen vertragskonforme Erfüllung der Reise dar und begründen keinen Anspruch auf Minderung oder andere Ansprüche.

9. Sie treten die Reise an, können sie aber nicht beenden oder ändern Ihr Reiseprogramm

9.1 Sollten Sie die Reise vorzeitig abbrechen, so kann Ihnen der Preis für das Reisearrangement nicht rückerstattet werden.

9.2 In dringenden Fällen (z. B. eigene Erkrankung oder Unfall, schwerer Erkrankung oder Tod einer nahestehenden Person) wird Ihnen die Reiseleitung der Reiseveranstalter soweit als möglich bei der Organisation der vorzeitigen Rückreise behilflich sein.

9.3 Allfällige Kosten, wie z. B. für Transport usw., gehen zu Ihren Lasten. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit zum Abschluss einer sogenannten Rückreisekosten-Versicherung, welche im Reisepreis nicht inbegriffen ist.

9.4 Sollten Sie während der Reise Ihr Reiseprogramm ändern, so gehen die Kosten zu Ihren Lasten. Nicht bezogene Leistungen können nicht zurückbezahlt werden.

10. Wenn Sie etwas zu beanstanden haben

10.1 Beanstandung, Beanstandungsfrist und Abhilfiverlangen

Entspricht die Reise nicht der vertraglichen Vereinbarung oder erleiden Sie einen Schaden, so sind Sie verpflichtet, bei der Reiseleitung des Reiseveranstalters unverzüglich, d. h. möglichst am gleichen Tag, diesen Mangel oder Schaden zu beanstanden und unentgeltliche Abhilfe zu verlangen.

10.2 Die Reiseleitung wird bemüht sein, innert der der Reise angemessenen Frist Abhilfe zu leisten. Wird innert der der

Reise angemessenen Frist keine Abhilfe geleistet oder ist sie nicht genügend, so lassen Sie sich die gerügten Mängel oder den Schaden und die nicht erfolgte Abhilfe von der Reiseleitung schriftlich festhalten.

10.3 Wie Sie Ihre Forderung gegenüber der Reiseleitung geltend machen

Sofern Sie Mängel, Rückvergütungen oder Schadenersatzforderungen gegenüber dem Reiseveranstalter geltend machen wollen, müssen Sie Ihre Beanstandung innert einem Monat nach vertraglichem Reiseende ihnen schriftlich unterbreiten. Ihrer Beanstandung sind die Bestätigung der Reiseleitung allfällige Beweismittel beizulegen.

10.4 Verwirkung Ihrer Ansprüche

Sollten Sie die Mängel oder den Schaden nicht nach Ziffer 10.1 und 10.2 anzeigen, so verlieren und verirken Sie die Rechte auf Abhilfe, Selbsthilfe, Minderung des Reisepreises, Kündigung des Vertrages und Schadenersatz usw. Gleiches gilt, wenn Sie Ihre Forderung nicht innert einem Monat nach vertraglichem Reiseende schriftlich dem Reiseveranstalter gegenüber geltend gemacht haben.

11. Haftung der Reiseveranstaltenden

11.1 Allgemeines

Der Reiseveranstalter vergütet Ihnen im Rahmen dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen den Wert vereinbarter, aber nicht erbrachter oder schlecht erbrachter Leistungen oder des erlittenen Schadens, soweit es der Reiseleitung des Reiseveranstalters oder dem Leistungsträger nicht möglich war, an Ort und Stelle eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen. Vorbehalten bleibt Ziffer 8.2.

11.2 Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse

11.2.1 Internationale Abkommen und nationale Gesetze

Enthalten internationale Abkommen, auf internationalen Abkommen beruhende Gesetze oder nationale Gesetze (nachfolgend Gesetze genannt) Beschränkungen oder Ausschlüsse der Entschädigung bei Schäden aus Nichterfüllung oder nicht gehöriger Vertragserfüllung, so haftet der Reiseveranstalter nur im Rahmen eben dieser Abkommen und Gesetze. Vorbehalten bleiben weitergehende Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen in diesen AGB.

Internationale Abkommen und nationale Gesetze mit Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen bestehen insbesondere im Transportwesen (wie im Luftverkehr, in der Schifffahrt auf Hoher See und im Eisenbahnverkehr).

11.2.2 Haftungsausschlüsse

Der Reiseveranstalter haftet nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

auf Versäumnisse Ihrerseits vor oder während der Reise;

auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt ist;

auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches der Reiseveranstalter oder der Dienstleistungsträger trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.

In diesen Fällen ist jegliche Schadenersatzpflicht des Reiseveranstalters ausgeschlossen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Thomas Meyer Architekten GmbH

11.2.3 Personenschäden

Für Personenschäden, welche die Folge der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages sind, haften die der Reiseveranstalter im Rahmen dieser Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen, der massgebenden internationalen Abkommen und Gesetze.

11.2.4 Übrige Schäden (Sach- und Vermögensschäden usw.)

Bei übrigen Schäden (wie Sach- und Vermögensschäden), die aus der Nichterfüllung oder der nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, ist die Haftung des Reiseveranstalter auf maximal den zweifachen Reisepreis pro Person beschränkt, ausser der Schaden sei absichtlich oder grobfahrlässig verursacht worden; vorbehalten bleiben diese Allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen sowie die massgebenden internationalen Abkommen und Gesetze mit tieferen Haftungslimiten oder Haftungsausschlüssen.

11.2.5 Wertgegenstände, Foto- und Videoausrüstungen, Handys, Bargeld, Schmuck, Kreditkarten usw.

Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Sie für die sichere Aufbewahrung von Wertgegenständen, Pelzen, Handys, Bargeld, Schmuck, Kreditkarten, Foto- und Videoausrüstungen usw. selber verantwortlich sind. - In den Hotels sind Wertgegenstände usw. im Safe aufzubewahren. Sie dürfen diese Gegenstände in keinem Fall im unbewachten Fahrzeug usw. oder sonst wo unbeaufsichtigt liegen lassen. Bei Diebstahl, Verlust, Beschädigung dieser Gegenstände oder Missbrauch von abhandengekommenen Scheck- und Kreditkarten, Handys usw. haftet der Reiseveranstalter nicht.

11.2.6 Car-, Zugs-, Flug- und Schiffsfahrpläne usw.

Auch bei einer sorgfältigen Reiseorganisation kann die Einhaltung dieser Fahrpläne nicht garantiert werden. Gerade infolge grossen Verkehrsaufkommens, Staus, Unfällen, Überlastung der Flughäfen, Umleitungen, verzögerter Grenzabfertigungen usw. können Verspätungen auftreten. In all diesen Fällen haftet der Reiseveranstalter nicht.

11.3 Veranstaltungen während der Reise

Ausserhalb des vereinbarten Reiseprogramms können u. U. während der Reise örtliche Veranstaltungen oder Ausflüge gebucht werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass solche Veranstaltungen und Ausflüge mit Risiken verbunden sind. Es liegt in Ihrer eigenen Verantwortung, ob Sie an solchen Veranstaltungen und Ausflügen teilnehmen. Diese Veranstaltungen und Ausflüge werden von Drittunternehmen veranstaltet (Fremdleistungen). Der Reiseveranstalter ist nicht Ihre Vertragspartei und haftet in keinem Falle.

11.4 Vertane, nutzlos aufgewendete Urlaubszeit, Frustrationsschäden

Die Reiseveranstalter haftet unter keinem Rechtstitel für vertane oder nutzlos aufgewendete Urlaubszeit, Frustrationsschäden usw.

11.5 Leistungen, die nicht unter das Bundesgesetz über Pauschalreisen fallen

In Ergänzung zu vorstehenden Bestimmungen gilt für Leistungen, die nicht unter das Bundesgesetz unter Pauschalreisen fallen: Die Haftung für Hilfspersonen wird ausgeschlossen. Der Reiseveranstalter haftet nur, wenn sie grobe Fahrlässigkeit oder rechtswidrige Absicht trifft.

11.6 Ausservertragliche Haftung

Die ausservertragliche Haftung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen. Wobei Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen vorgehen. Für Leistungen, die nicht Pauschalreisen sind, gilt im Weiteren Ziffer 11.5.

12. Versicherungen

Im Reisepreis ist keine Versicherung eingeschlossen. Bitte prüfen Sie, ob Sie genügend gegen Unfall, Krankheit, Reisezwischenfälle und Annullierungskosten versichert sind. Gleiches gilt für die Gepäckversicherung.

13. Einreise-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

13.1 Bei der Reiseausschreibung finden Sie die Angaben über Pass- und Einreisevorschriften. Diese Angaben gelten für Schweizer Bürger und Bürger Liechtensteins. Bürger anderer Staaten geben bitte ihre Nationalität bei der Buchung bekannt, damit die Reiseveranstalter EU- und EFTA-Bürger über die entsprechenden Vorschriften orientieren kann.

13.2 Wenn Reisedokumente ausgestellt oder verlängert, Visa eingeholt werden müssen, sind Sie selber dafür verantwortlich. Sollte ein Reisedokument nicht erhältlich sein oder wird es zu spät ausgestellt und müssen Sie die Reise absagen, gelten die Annullierungsbestimmungen.

13.3 Die Reisenden sind selber für die Einhaltung der Einreise-, Gesundheits- und Devisenvorschriften verantwortlich. Überprüfen Sie vor Abreise, ob Sie alle notwendigen Dokumente auf sich tragen.

13.4 Der Reiseveranstalter macht Sie darauf aufmerksam, dass Sie bei einer allfälligen Einreiseverweigerung die Rückreisekosten zu übernehmen haben. Gleichfalls weist Sie der Reiseveranstalter ausdrücklich auf die gesetzlichen Folgen verbotener Waren- und anderer Einfuhren hin.

14. Datenschutz

Ihre Daten müssen z. T. an die Leistungserbringer weitergeleitet werden, damit der Vertrag korrekt erfüllt werden kann. Unter Umständen sind der Reiseveranstalter und/oder die Leistungserbringer verpflichtet, die Angaben auch an staatliche Stellen zu übermitteln.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1 Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und dem Reiseveranstalter ist schweizerisches Recht anwendbar.

15.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.

15.3 Es wird der ausschliessliche Gerichtsstand Zürich, Schweiz vereinbart. Vorbehalten bleiben zwingende anderslautende Gesetzesbestimmungen.

Ausgearbeitet von

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509
CH-6614 Brissago
Schweiz